



Bundesministerium
für Gesundheit

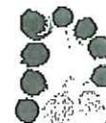
Bundesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

vorab per Fax.: 030 / 275838-105

1715/1726

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original:			
Kopie:			
Eingang: 18. Aug. 2010 16/5110			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.



Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Ulrich Orlowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

224-44746-9

Berlin, 9. August 2010

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom
15. Juli 2010**

hier: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Einführung eines Demographiefaktors

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung des o.a. Beschlusses bitte ich gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V um zusätzliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen. Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB V bis zum Eingang der Auskünfte der Lauf der Beanstandungsfrist unterbrochen ist.

1. Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung

Nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V hat der G-BA die Verhältniszahlen anzupassen oder neue Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist. Der durch den o.g. Beschluss in die Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgenommene § 8a zur Modifizierung der Verhältniszahlen durch einen Demographiefaktor definiert (normative) Kriterien, anhand derer künftig die bedarfsgerechte Versorgung zu bestimmen ist.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit während der Beratungen in den Gremien des G-BA lässt sich dem Beschluss einschließlich der tragenden Gründe weder entnehmen, in welchen Regionen und Arztgruppen eine bedarfsgerechte Versorgung gegenwärtig nicht sichergestellt ist, noch welche Auswirkungen die Anwendung des Demographiefaktors auf die Versorgungssituation in diesen Bereichen hat. Ohne derartige Feststellungen kann nicht überprüft werden, ob die tatbestandlichen

Seite 2 von 2

Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage (Erforderlichkeit zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung) erfüllt sind und der Demographiefaktor geeignet ist, den Normzweck zu erreichen und das mildeste Mittel zur Zweckerreichung darstellt.

- Der G-BA wird gebeten darzustellen, in welchen Regionen und in welchen Arztgruppen die Anwendung des Demographiefaktors zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung beiträgt und hierzu entsprechende Simulationsberechnungen vorzulegen.

2. Vorgaben zur Besetzung neuer Arztsitze, § 8a Abs. 9

Nach § 8a Abs. 9 hat der Zulassungsausschuss bei der Besetzung von Arztsitzen, die aufgrund des Demographiefaktors ausgeschrieben werden, darauf hinzuwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu Ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatriische Qualifikation verfügen. Regelungsgehalt dieses Absatzes ist nicht eine Festlegung oder Anpassung der Verhältniszahlen, so dass § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht kommt.

- Der G-BA wird gebeten, zu der Rechtsgrundlage für § 8a Abs. 9 Stellung zu nehmen.

Ich bitte um zeitnahe Beantwortung dieser Anforderung.

Mit freundlichen Grüßen

IV
Beckow